

# Sportgemeinschaft Spergau e.V.

## – Vereinssatzung –



### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen SG Spergau e.V. und hat seinen Sitz in Spergau.
2. Die SG Spergau ist im Vereinsregister AG Stendal unter der Vereinsnummer 46083 eingetragen.
3. Die SG Spergau ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen – Anhalt e.V. und erkennt dessen gültige Satzung an.
4. Die Farben der SG Spergau sind Rot-Weiß.

### § 2 Wesen, Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Die Durchführung von geordneten Turn-, Sport- und Übungsstunden
  - Die Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen
  - Die Förderung der Aus- und Weiterbildung von lizenzierten Übungsleitern
2. Die SG Spergau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die SG Spergau ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die SG Spergau ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden keinen Anteil aus dem Vereinsvermögen. Sie erhalten auch keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
7. Der Vorstand kann für umfangreiche und zeitaufwendige organisatorische Tätigkeiten eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtspauschale in Anspruch nehmen. Die Höhe darf die gesetzlichen Vorgaben nicht überschreiten.

### **§ 3 Die Gliederung des Vereins**

1. Zur Erfüllung seines Vereinszweckes unterhält die SG Spergau Sportabteilungen.
2. Die Gründung und Auflösungen von Sportabteilungen bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.
3. Die einzelnen Sportabteilungen agieren weitgehend selbstständig im Sinne des Vereinszwecks. Verantwortung tragen die Sportabteilungsleitungen.

### **§ 4 Die Mitgliedschaft im Verein**

1. Mitglied in der SG Spergau können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die SG Spergau besteht aus:
  - Ordentlichen Mitgliedern
  - Fördernden Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
3. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den jeweiligen Sportabteilungsvorstand zu richten.
4. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über den Mitgliedsantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Die Ablehnung des Mitgliedsantrages durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Löschung, Austritt oder Ausschluss.
7. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
8. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliedervollversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

### **§ 5 Die Beiträge**

1. Die SG Spergau erhebt Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge.
2. Über die Höhe entscheidet die Mitgliedervollversammlung und über die Fälligkeit der Vorstand.
3. Ist ein Mitglied länger als sechs Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand, endet seine Mitgliedschaft automatisch.

### **§ 6 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht:
  - Die Wahrung Ihrer Interessen durch die SG Spergau zu verlangen.
  - Beratungen durch die SG Spergau in Anspruch zu nehmen.
  - An den vom Kreissportbund, Landessportbund und von der SG Spergau organisierten Veranstaltungen teilzunehmen.
  - An Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen vom Kreis- bzw. Landessportbund teilzunehmen
  - Die der SG Spergau zur Verfügung stehenden Sportanlagen und Einrichtungen, nach den hierfür geschaffenen Bestimmungen zu nutzen.

## 2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- Die Satzung und Ordnungen der SG Spergau, sowie die Beschlüsse ihrer Organe zu befolgen und die Bemühungen der Sportgemeinschaft, um das Wohl ihrer Mitglieder aktiv zu unterstützen.
- Nicht gegen die Interessen der SG Spergau und seiner Mitglieder zu handeln und auch solche Handlungen, seiner eigenen Mitglieder nicht zu dulden.
- Die Mitgliedsbeiträge sowie Zusatzbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.
- Die bereitgestellten Sportanlagen und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und zu schützen.

## **§ 7 Die Organe des Vereins**

### 1. Die Organe der SG Spergau sind:

- Die Mitgliedervollversammlung
- Der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliedervollversammlung**

1. Die Mitgliedervollversammlung ist zu einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Mitgliedervollversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliedervollversammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in den Schaukästen und auf der Internet-Seite der SG Spergau.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliedervollversammlung ist stets beschlussfähig.
3. Die Mitgliedervollversammlung wird, soweit nichts anderes abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen, die Mitgliedervollversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen / Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
6. Soweit keine andere Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
7. Vollmachten und Stimmboten sind nicht zugelassen.
8. Eine Mitgliedervollversammlung kann jederzeit durch Vorstandsbeschluss oder wenn es 20 % der stimmberechtigten Mitglieder verlangen, einberufen werden. In der Mitgliedervollversammlung werden drei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins und erstatten der Mitgliedervollversammlung darüber Bericht.
9. Gewählte Kassenprüfer dürfen keine weitere Funktion im Verein ausüben.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand der SG Spergau besteht aus:
  - Dem geschäftsführenden Vorstand und drei weiteren Vorstandmitgliedern.
2. Der geschäftsführende Vorstand sind:
  - Der Vorstandsvorsitzende
  - Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende
  - Der Vorstand Finanzen
  - Der Vorstand Geschäftsführung
3. weitere Vorstandmitglieder sind:
  - Der Vorstand Sport
  - Der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
  - Der Vorstand Nachwuchsarbeit
4. Die SG Spergau wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei geschäftsführende Vorstandmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Die Vorstandmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Sie bleiben darüber hinaus, bis zur Neuwahl des Vorstandes, maximal sechs Monate, im Amt.
6. Alle Vorstandmitglieder haben gleiches Stimmrecht.
7. Eine Kooptierung von Vereinsmitgliedern in den Vorstand, durch den Vorstand, ist für die verbleibende Amtsperiode möglich.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
9. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sportabteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung.
10. Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
11. Die Vereinsarbeit wird durch eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung geregelt, die vom Vorstand erarbeitet und durchgesetzt wird. Geschäftsordnung und Finanzordnung müssen für alle Mitglieder einsehbar sein.
12. Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können die Sportabteilungsleiter oder deren Vertreter zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

## **§ 10 Das Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr der SG Spergau ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Die Mitglieder der SG Spergau, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

5. Kandidaten, die ihre Bereitschaft zur Mitarbeit im Vorstand oder als Kassenprüfer zeigen, müssen das bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich erklären. Eine verspätete Kandidatur bedeutet die Nichtzulassung zur Wahl.

## **§ 12 Finanzierungsgrundsätze**

1. Die Finanzwirtschaft der SG Spergau wird durch die Finanzordnung geregelt.

## **§ 13 Auszeichnungen und Ehrungen**

1. Auszeichnungen und Ehrungen durch die SG Spergau e.V. werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 14 Auflösung und Verwaltung des Vermögens**

1. Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, beschlossen werden.
2. Für die Abwicklung der Auflösung ist der Vorstand bzw. ein durch die Mitgliederversammlung beschlossenes anderes Gremium, das aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss, verantwortlich.
3. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Leuna zu, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Spergau, den .....

Unterschrift .....

.....